

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1932

Ausgegeben Schwerin, Donnerstag, den 30. Juni 1932.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 143) Ordnung für die Pastorensynoden in Mecklenburg-Schwerin;
- 144) Landessteuerbescheide;
- 145) Jugendarbeit;
- 146) Kollekte für St.-Marien-Kirche in Danzig;
- 147) Missionsflugblatt;
- 148) Ferienlager;
- 149) Hausierhandel;
- 150) Gemeindefarteien;
- 151) Laienschulungs-Lehrgänge;
- 152) Abgabe zur Arbeitslosenhilfe;
- 153) Geschenk;
- 154) bis 157) Schriften.

II. Personalien: 158).

I. Bekanntmachungen.

143) G.-Nr. I. 2478.

Ordnung für die Pastorensynoden in Mecklenburg-Schwerin.

(Bearbeitung der Synodalordnung vom 29. Dezember 1841.)

Auf Antrag einer Pastorensynode hat der Oberkirchenrat die „Synodalordnung für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin“ vom 29. Dezember 1841 unter Berücksichtigung der abändernden Zirkular-Verfügung vom 28. Februar 1895 einer Überarbeitung unterzogen. Der 1. Entwurf dieser Bearbeitung vom 10. Dezember v. J. hat den Herren Landesuperintendenten und den Herren Präpsten zur erachtlichen Außerung vorgelegen. Die nachstehend veröffentlichte Ordnung für die Pastorensynoden berücksichtigt diese Erachten in weitestgehendem Maße, im übrigen läßt sie die Synodalordnung von 1841 möglichst von Bestand und beschränkt sich darauf, die bereits durch verschiedene Verfügungen getroffenen Abänderungen hineinzuarbeiten und die Bestimmungen übersichtlicher zu gestalten, um die Ordnung für den Gebrauch handlicher zu machen. Dazu war vielfach eine kürzere Fassung, die Fortlassung von überflüssig gewordenen Bestimmungen und die Einfügung der unentbehrlichen Bestimmungen der „Erläuterung zur Synodalordnung“ in den Text selbst nötig.

Die neue Ordnung für die Pastorensynoden ist vom Jahre 1933 ab in Anwendung zu bringen.

Einige Sonderabdrücke dieser Ordnung werden hergestellt und den Herren Landesuperintendenten und den Herren Propsten zugestellt werden.

Ordnung für die Pastorensynoden in Mecklenburg-Schwerin.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Der Propst, die Pastoren, die Hilfsprediger und die mit der Verwaltung einer Pfarre oder Hilfspredigerstelle beauftragten Vikare einer Propstei bilden eine **Pastorensynode** unter Leitung des Propstes.

Dem zuständigen **Landesuperintendenten** steht von Amtes wegen der Zutritt zu jeder Pastorensynode seines Kirchenkreises zu. Der Propst kann **Kandidaten**, emeritierten **Geistlichen** und **Pastoren** anderer Propsteien die Teilnahme an den mündlichen Beratungen gestatten. In der Propstei sich aufhaltende **Lehrvikare** haben an den Pastorensynoden teilzunehmen.

Allen im zweiten Absatz Genannten steht beratende, allen im ersten Absatz Genannten steht beschließende Stimme zu.

§ 2.

Die Pastorensynode versammelt sich jährlich einmal in der **Zeit** zwischen Saat und Ernte. Den Tag setzt der Propst nach Benehmen mit dem Landesuperintendenten unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse fest und teilt ihn dem zuständigen Landesuperintendenten und den Konsynodalen möglichst vier Wochen vorher mit.

Im Einverständnis mit den Konsynodalen kann der Propst zur Fortsetzung der Synodalverhandlungen eine **weitere Versammlung im Herbst** ansetzen. Auf diese findet jedoch der § 4 keine Anwendung.

Es empfiehlt sich, die Besprechung der zweiten Arbeit (vergl. § 7) in solchen Fällen auf die Herbstsynode zu verlegen.

§ 3.

Die **Teilnahme** an der jährlichen Synodalversammlung gehört zu den Amtspflichten des Pastors. Nur dringende Umstände können von der Teilnahme befreien. Die Entscheidung darüber steht dem Propst zu.

Wer durch **Krankheit** oder dringende Amtshandlungen verhindert ist, an den Verhandlungen teilzunehmen, hat hiervon dem Propst Mitteilung zu machen.

Von der Ansetzung der Pastorensynode ist den Gemeinden in geeigneter Weise vorher **Mitteilung** zu machen, damit an diesem Tage möglichst keine Amtshandlungen begehrt werden.

§ 4.

Hinsichtlich der **Kirchspielfuhren** sowie der aus den Kirchenäraren zu leistenden **Vergütung** verbleibt es bei dem Üblichen (vergl. Millies II, S. 218). Wenn Beihilfen zu Auto- oder Fuhrwerkshaltung nicht gewährt werden und Kirchspielfuhren nicht in Frage kommen, können die Reisekosten für die billigste Beförde-

rungsart in den Veranschlagungen des Pfründeneinkommens auf Antrag in Abzug gestellt werden. Die Entscheidung über diesen Antrag steht dem Oberkirchenrat zu.

§ 5.

Der **Versammlungsort** wird nach Benehmen mit den Konsynodalen durch den Propst bestimmt, wobei auf die bestehende Übligkeit nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen ist. In der Regel sollen die Sitzungen in Pfarrhäusern stattfinden.

II. Gegenstände der Synodalverhandlungen.

§ 6.

Die Verhandlungen erstrecken sich

1. auf die **Besprechung von wissenschaftlich-theologischen Gegenständen,**
2. auf die **Beantwortung** der von den kirchlichen Behörden gestellten Fragen (vergl. § 11),
3. auf die **Besprechung von Gegenständen des kirchlichen Lebens und der amtlichen und kirchlichen Praxis.**

§ 7.

In jeder Synode haben nach der oberbanzmäßig bestehenden oder in der von den Synodalen zu bestimmenden Reihenfolge **zwei Mitglieder** dem Propst je eine **Abhandlung** über einen wissenschaftlich-theologischen Gegenstand oder eine Frage des kirchlichen Lebens oder der amtlichen Praxis einzureichen, die die Grundlage für die Verhandlungen der Synode zu bilden haben.

Zum Ermessen des Propstes steht es, ob er sich an der Anfertigung der Synodalarbeiten beteiligen will. **Pastoren über 65 Jahren** können auf Antrag durch den Propst von der Anfertigung von Synodalarbeiten befreit werden. Unter besonderen Verhältnissen kann der zuständige Landesuperintendent nach Anhörung des Propstes genehmigen, daß statt einer ausgeführten Abhandlung **Leitfäden** über einen Gegenstand zur Beratung gestellt werden. Der Oberkirchenrat kann in besonderen Fällen genehmigen, daß jeweils nur eine wissenschaftliche Arbeit in einzelnen Propsteien behandelt wird.

§ 8.

Das eine der zu behandelnden Themen wird von der Konferenz der Landesuperintendenten festgesetzt und durch Rundschreiben bekanntgegeben, wobei zugleich auf die in Frage kommende Literatur hinzuweisen ist. Das andere Thema ist der freien Wahl zu überlassen.

Statt der freien Arbeit kann auch ein **Vortrag** von einem Synodalen auf der Propsteisynode (vergl. § 20 der Kirchenverfassung) gehalten oder eine **Katechese** geliefert werden, die schriftlich auszuarbeiten und zu besprechen, möglichst auch zu halten ist.

Die Verteilung der Arbeiten bleibt der Vereinbarung der Synode vorbehalten. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Propst.

§ 9.

Die Abhandlungen sind bis zum 1. März d. J. dem Propste einzuliefern, der sie bei den Mitgliedern der Synode umlaufen läßt und sie dem zuständigen Landesuperintendenten vor der Synode zur Einsichtnahme vorlegt.

Jedes Mitglied der Synode hat die Aufgabe, die Abhandlungen durchzuarbeiten und sich auf die Besprechung der Gegenstände vorzubereiten.

Für jede Abhandlung ist vom Propst ein Referent zu bestellen, der über die Arbeit zu berichten und die Besprechung einzuleiten hat.

§ 10.

Die **Gemeindeberichte** sind alle drei Jahre, und zwar in jedem durch drei teilbaren Jahre für die zurückliegenden drei Kalenderjahre, spätestens bis zur Synodalversammlung in doppelter Ausfertigung dem Propste zu überreichen. Für die Aufstellung der Gemeindeberichte sind die Anweisungen in der Kirchlichen Verwaltungsordnung S. 102 ff. zu beachten.

§ 11.

Die Landesuperintendenten können **Erachten** von allen oder einzelnen Synoden ihres Kirchenkreises über Fragen des kirchlichen Lebens oder der amtlichen Praxis einfordern. Falls der Oberkirchenrat solche Erachten wünscht, so bringt er sie durch die zuständigen Landesuperintendenten vor die Synoden. Die Berichte erstattet der Propst an den zuständigen Landesuperintendenten alsbald nach erfolgter Beratung.

Der Propst bestimmt, falls besondere Weisungen nicht gegeben worden sind, ob mündliche Behandlung oder schriftliche Beantwortung durch die Mitglieder der Synode erfolgen soll. Er kann unter besonderen Verhältnissen auch nach erfolgter mündlicher Verhandlung schriftliche Berichterstattung durch die Synodalen fordern.

§ 12.

Jedes Mitglied der Pastorensynode kann die **Verhandlung von Gegenständen des kirchlichen Lebens und der amtlichen Praxis auf der Synode beantragen**. Dahingehende Anträge sind schriftlich, und zwar in der Regel drei Wochen vor der Tagung, unter genauer Begründung beim Propst zu stellen. Diesem Antrage ist dahin stattzugeben, daß der Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Wenn Widerspruch gegen die Behandlung erhoben wird, so ist der Gegenstand auf erfolgten Mehrheitsbeschluß von der Tagesordnung abzusetzen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Propstes den Ausschlag.

Von den Synoden an den Oberkirchenrat oder an die Landessynode **zu stellende Anträge** müssen mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen sein. Sie sind genau zu formulieren und zu begründen. Anträge an den Oberkirchenrat sind an den zuständigen Landesuperintendenten zur Weitergabe einzureichen. Anträge an die Landessynode sind bei unmittelbarer Übersendung in Abschrift dem Oberkirchenrat durch den zuständigen Landesuperintendenten zur Kenntnisaufnahme zu übermitteln.

Diese Anträge an die Landessynode oder den Oberkirchenrat müssen von allen Mitgliedern unterschrieben sein, die ihnen zugestimmt haben. Mitglieder, die

gegen sie gestimmt haben, können ihre abweichende Ansicht nicht nur zu Protokoll geben, sondern sie können sie auch in der von ihnen gewünschten Formulierung dem Antrag der Mehrheit anschließen lassen.

Bei diesen Beschlüssen (Abs. 2) gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt, ohne daß die Stimme des Propstes den Ausschlag gibt.

III. Die Sitzungen der Pastorensynoden.

§ 13.

Die Sitzungen sollen in der Regel spätestens **um 10 Uhr beginnen**.

Der Propst eröffnet und schließt die Sitzungen mit **Gebet**. Er bestimmt die Verhandlungsfolge und leitet die Verhandlungen.

Ist der Propst verhindert, die Verhandlungen zu leiten, so kann er einen Konsynodalen mit der Leitung beauftragen. Ist das nicht möglich oder versäumt worden, so haben die Mitglieder der Synode einen Verhandlungsleiter zu wählen.

Der Propst kann ein anderes Mitglied mit der Leitung auch in den Fällen und solange beauftragen, wie eine von ihm eingereichte Abhandlung oder ein von ihm gestellter Antrag zur Beratung steht.

§ 14.

Den **ersten Gegenstand** der Besprechung bilden die eingereichten theologischen Abhandlungen (§§ 7—9). Dabei ist zuerst das von den Landesuperintendenten gestellte Thema zu behandeln.

Im übrigen bestimmt der Propst Reihenfolge und Dauer der Besprechung der Gegenstände, wobei auf möglichst weitgehende Ausnutzung der Zeit und auf zweck- und sachentsprechende Verteilung der zur Verfügung stehenden Zeit zu halten ist.

§ 15.

Als **Verhandlungsleiter** steht dem Propst das Recht zu, die Verhandlungen jederzeit zur Sache zu rufen und auf eine sachgemäße Art der Behandlung zu halten.

Soweit Beschlüsse zu fassen sind, entscheidet in der Regel, soweit nicht anderes bestimmt ist (§ 12 Abs. 2), **einfache Stimmenmehrheit**. Bei **Stimmengleichheit** gibt, mit Ausnahme der in § 12 Abs. 4 genannten Fälle, die Stimme des Propstes den Ausschlag.

§ 16.

Die Pastorensynoden können **über gemeinsame Angelegenheiten**, wie die Herausgabe von Propsteigemeindeblättern, die Veranstaltung von Propsteimissionsfesten u. a. **beschließen**. Sie können Anregungen an die Propsteisynoden (§ 20 der Kirchenverfassung) durch den Propst geben und Anträge an die Propsteisynoden stellen, die den Kirchengemeinderäten der Propstei vorher mitzuteilen sind.

IV. Protokoll- und Aktenführung.

§ 17.

Zu Beginn der Sitzung bestimmt der Propst ein Mitglied zum **Protokollführer**. Die Protokollführung soll tunlichst in bestimmter Reihenfolge unter den Synodalen, mit Ausnahme des Propstes, wechseln.

Die Niederschrift ist so aufzustellen, daß aus ihr Ort, Zeit, Namen der Teilnehmer, Gang der Verhandlungen, ihre Ergebnisse und etwaige Beschlüsse zu ersehen sind.

Vor Schluß der Sitzung sind die Protokolle zu verlesen, vom Propst und von allen Konsynodalen zu unterschreiben.

Bei Verlesung steht es jedem Mitgliede frei, die Fassung zu berichtigen, vor allem dann, wenn seine eigene Meinung darin wiedergegeben worden ist.

§ 18.

Der Protokollführer hat von der Niederschrift **zwei Abschriften** zu beschaffen und die drei Exemplare dem Propst binnen 14 Tagen zu übersenden.

Die Urschrift verbleibt bei den Propsteiakten. Die beiden Abschriften sendet der Propst binnen acht Wochen nach gehaltener Sitzung an den zuständigen Landesuperintendenten unter Anschluß:

1. der eingegangenen wissenschaftlichen und sonstigen Abhandlungen und der Erachten,
2. etwaiger Anträge der Synode und
3. der Gemeindeberichte. Diese unterzieht der Propst einer Bearbeitung, in der die wichtigsten Ergebnisse zusammengestellt und Besonderheiten aufgeführt werden. Die Gemeindeberichte sind in doppelter Ausfertigung an den Landesuperintendenten mit dem zusammenfassenden Bericht einzuliefern.

§ 19.

Die Landesuperintendenten haben über die Synodalarbeiten binnen Jahresfrist an den Oberkirchenrat zu berichten. Die Synodalniederschriften und die Gemeindeberichte sind dem Oberkirchenrat möglichst umgehend in je einem Exemplar einzureichen. Je ein Exemplar der Niederschrift und der Gemeindeberichte verbleibt bei den Superintendenten-Akten.

Aber die Gemeindeberichte ist dem Oberkirchenrat ein **zusammenfassender Bericht** für jeden Kirchenkreis durch die Landesuperintendenten zu erstatten.

§ 20.

Die Synodalarbeiten sind nach Bearbeitung durch die Landesuperintendenten zwecks Aufbewahrung im Propstei-Archiv zurückzusenden, falls sie nicht in mehrfacher Ausfertigung vorhanden sind.

Schwerin, den 21. Juni 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

144) G.-Nr. I. 2551.

Landessteuerbescheide.

Die Herausgabe der Landessteuerbescheide gibt zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

I. Mietzinssteuer.

Die Heranziehung der Pfarr-, Küster-, Predigerwitwen- und sonstigen Dienstgebäude der Kirche zur Mietzinssteuer entspricht der neuen Mietzinssteuerverordnung vom 29. März 1932 auch, soweit es sich um die bisher von dieser Steuer freigestellten Gebäude auf dem Lande handelt.

- a) Der Mietzinssteuer unterliegen **nicht die Kirchengebäude** selbst und sonstige, lediglich für den öffentlichen Dienst oder Gebrauch benutzte Gebäude (§ 3 Ziff. 1 und 2 des Grundsteuerrahmengesetzes, Kap. II des Gesetzes betr. Steuervereinfachung und Steuervereinheitlichung, Teil 3 der Notverordnung vom 1. Dezember 1930). Soweit auch solche Gebäude zur Mietzinssteuer herangezogen sind, ist **Einspruch** einzulegen.
- b) Die Mietzinssteuer wird berechnet nach dem **Vorkriegswert** der Grundstücke (Gebäude). Die Höchstgrenze des Vorkriegswertes ist nach § 3 Abs. 3 der Mietzinssteuerverordnung der zwanzigfache Betrag der Friedensmiete. Soweit für die Pfarrgehöfte usw. eine Friedensmiete festgesetzt ist, wird der Ansatz des Vorkriegswertes leicht nachzuprüfen sein. In den meisten Fällen ist eine Festsetzung der Friedensmiete für Pfarrgehöfte usw. nicht erfolgt. In diesen Fällen haben die Finanzämter den Vorkriegswert vielfach in der Weise berechnet, daß sie den zwanzigfachen Betrag des heutigen Unrechnungswertes der Dienstwohnung (Wohnungsgeld) als Vorkriegswert angenommen haben. Diese Berechnung kann als richtig nicht anerkannt werden.

Der Oberkirchenrat ersucht in allen Fällen, in denen der Vorkriegswert zu hoch angesetzt erscheint, **Einspruch** einzulegen. Zur Begründung des Einspruchs wird auszuführen sein, daß die vorgenommene Art der Berechnung bestenfalls dem heutigen Wert der Gebäude würde entsprechen können. Der Vorkriegswert würde nach dem Unrechnungswert der Vorkriegszeit festzustellen sein, der nach § 8 der Verordnung vom 8. Februar 1906 über die Veranschlagung der Pfarreinkommen auf 10 v. H. des gesamten Pfründeneinkommens, jedoch nicht niedriger als auf 300 und nicht höher als auf 600 M angenommen wird. Falls diese Berechnung im einzelnen Fall vom Finanzamt nicht angenommen wird, wird doch eine wesentliche Herabsetzung der vielfach viel zu hoch angelegten Vorkriegswerte erreicht werden.

- c) Die Mietzinssteuer wird nach § 4 Abs. 3 der Mietzinssteuerverordnung für die Grundstücke, für die die Mietzinssteuer in den Jahren 1927—31 durch eine höhere Grundsteuer abgegolten war, in Höhe von 10 v. T. des Vorkriegswertes erhoben. Der § 9 der Verordnung gibt jedoch die Möglichkeit, die Mietzinssteuer in den Fällen, in denen die Grundstücke am 31. Dezember 1918 unbelastet waren, **auf Antrag** auf 8 v. T. herabzusetzen. Da die Pfarr- usw. Gehöfte stets unbelastet sein werden, ist dieser **Antrag auf Herabsetzung auf 8 v. T. in jedem Falle zu stellen**. Gegebenenfalls ist von dem zuständigen Grundbuchamt (Amtsgericht) eine Bescheinigung zu erbitten, daß für das Grundstück ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, bzw. das Grundstück unbelastet ist. — Vergl. auch III. —

II. Grundsteuer.

Die Grundlage für die Berechnung der Grundsteuer ist der Einheitswert. Der Einheitswert ist in den Offenlegungslisten festgesetzt, die für sich anfechtbar waren. In den Fällen, in denen die Anfechtung der Feststellung des Einheitswertes nicht erfolgt, diese Feststellung also rechtskräftig geworden ist, ist heute eine Anfechtung der Höhe des im Landessteuerbescheid angegebenen Einheitswertes an sich nicht mehr möglich, weil das Rechtsmittel entfällt, soweit die Besteuerungsgrundlagen durch Einheitswertfeststellung nach dem Reichsbewertungsgefes festgesetzt sind.

Trotzdem wird in den Fällen, in denen eine zu hohe Festsetzung des Einheitswertes erfolgt und nicht bereits durch einen erfolglosen Einspruch gegen den Einheitswertbescheid bestätigt ist, es sich empfehlen, den Einspruch auch gegen die Höhe des Einheitswertes zu richten, da die Finanzämter angewiesen sind, offenbare Härten nach Möglichkeit zu beseitigen. In solchen Fällen wird eine mündliche Besprechung mit dem Finanzamt zweckmäßig sein.

In den Fällen, in denen die Erhöhung der Grundsteuer nicht auf eine Heraussetzung des Einheitswertes, sondern auf eine Erhöhung der Einheiten zurückzuführen ist, wird ein Einspruch aussichtslos sein.

III. Anrechnung der Steuerzahlungen.

Die für das Pfarrgehöft gezahlten Grund- und Mietzinssteuern sind, soweit sie nicht auf verpachtete Grundstücke oder vermietete Räume entfallen, in welchen Fällen sie auf Pächter und Mieter anteilig umzulegen sind, bei der Gehaltsabrechnung der Landeskirche zur Last zu legen. Von der Mietzinssteuer sind jedoch stets nur 8 v. T. in Abzug zu bringen. Die Unterlassung der Stellung des Antrages (— vergl. I, c —) auf eine entsprechende Herabsetzung der Mietzinssteuer fällt also dem Pfründeninhaber selbst zur Last.

In jedem Falle ist zu beachten, daß **Einsprüche rechtzeitig**, nämlich **binnen eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheids**, eingelegt werden.

Schwerin, den 25. Juni 1932.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

145) G.-Nr. I. 2540.

Jugendarbeit.

Das Bibelhaus Malche (Frauenmissionschule) zu Bad Freienwalde a. D. schreibt:

„Wir haben hier eine Reihe tüchtiger, arbeitsfroher junger Mädchen, welche hier nach einem 10monatlichen Bibelfkurs und einer weiteren speziellen Ausbildung das kirchliche Examen als Pfarrgehilfinnen und für Jugendpflege abgelegt haben. Alle diese Mädchen würden sehr gern bei bescheidenen Ansprüchen eine entsprechende Arbeit annehmen und diese zunächst als eine Art Praktikum ansehen. Es würde sich also bei solch einer Arbeit um freie Wohnung und Kost, um Zahlung der staatlichen Kassen und, wenn dies möglich ist, um ein geringes Taschengeld handeln.“

Der Oberkirchenrat gibt den Herren Pastoren von dieser Möglichkeit Kenntnis und ist bereit, Anträge auf Überlassung von Hilfskräften für die Jugendarbeit zu vermitteln.

Schwerin, den 24. Juni 1932.

Der Oberkirchenrat.
Sieden.

146) G.-Nr. I. 1769.

Kirchenkollekte für die St.-Marien-Kirche in Danzig.

Die auf den 14. August d. Js. angeetzte Kirchenkollekte für die St.-Marien-Kirche in Danzig geht auf einen Beschluß des Kirchenausschusses zurück, der den Landeskirchen die Unterstützung der Arbeiten zur Erhaltung dieser Kirche empfohlen hat. Zur sachlichen Begründung wird auf folgenden Tatbestand hingewiesen:

Die St.-Marien-Kirche in Danzig ist eines der größten deutschen evangelischen Gotteshäuser und besitzt einen Kunst- und Denkmalswert wie kein anderes kirchliches Gebäude in der ganzen Ostmark. Dazu wohnt St. Marien in ihrer Größe und Erhabenheit und als einem aus der Vergangenheit überkommenen Zeugnis hohen deutschen Könnens und deutscher Kraft etwas Symbolhaftes inne. Politisch ist Danzig trotz einer ganz überwiegend deutschgesinnten Bevölkerung durch den Machtpruch von Versailles vom Reiche abgetrennt worden, kirchlich aber ist es gelungen, den organischen Zusammenhang mit der Mutterkirche unverfehrt aufrechtzuerhalten. Wesentlicher noch ist, daß sich in der ganzen deutschen Ostmark, von der Danzig nur ein Teil ist, das Deutschtum einem von Osten her kommenden politischen und kulturellen Druck ausgesetzt fühlt, der sich von Jahr zu Jahr spürbarer macht. Die gegen das Deutschtum in der Ostmark arbeitenden Kräfte bedeuten eine Gefahr auch für den konfessionellen Besitzstand und den kulturellen Charakter der dortigen evangelischen Kirchengemeinden. In dem Willen, das größte und ehrwürdigste Gotteshaus in der Ostmark, die St.-Marien-Kirche in Danzig, vor dem Verfall zu bewahren, liegt symbolhaft der Wille des gesamten deutschen Protestantismus eingeschlossen, auch das Glaubenserbe der Väter in diesem gefährdeten Gebiete unverfehrt in die Zukunft hinüberzuretten. Es werden nach Schätzungen zur Beseitigung der Schäden rund 2 Millionen Danziger Gulden oder etwa 1,6 Millionen Reichsmark benötigt. Im Rahmen des danach aufgestellten Bauprogramms sind mit einem Kostenaufwande von rund 650 000 M Arbeiten bereits ausgeführt worden. Es handelt sich hierbei um solche Arbeiten, insbesondere die Sicherung des konstruktiven Bestandes des Turmes, die einen Aufschub nicht mehr vertragen. Auch die übrigen Arbeiten müssen sämtlich ausgeführt werden, jedoch zwingt die bei der jetzigen wirtschaftlichen Depression sich empfindlich bemerkbar machende Schwierigkeit der Mittelbeschaffung dazu, die Arbeiten auf eine Reihe von Jahren zu verteilen. Der Inhalt und die Ausdehnung der sich danach ergebenden Bauperioden im einzelnen werden nach der Dringlichkeit der noch der Ausführung harrenden Arbeiten und der Höhe der jeweilig zur Verfügung stehenden Mittel bestimmt werden.

Die Tatsache, daß es innerhalb eines Zeitraumes von 2½ Jahren möglich gewesen ist, zur Ausführung der dringlichsten Instandsetzungsarbeiten eine Summe

von rund 650 000 *M* aufzubringen, zeugt von der Opferwilligkeit und Hilfsbereitschaft des an der Aufbringung dieser Summe bisher nur beteiligt gewesenen kleinen Kreises kirchlicher und staatlicher Stellen.

Schwerin, den 14. Juni 1932.

Der Oberkirchenrat.
S i e d e n.

147) G.-Nr. I. 2468.

Missionsflugblatt.

In diesem Jahre feiert die Mission der Brüdergemeinde ihr 200jähriges Bestehen. Diesen Anlaß benützt der Deutsche Evangelische Missionsbund, um ein Flugblatt herauszugeben, das nicht nur für die Mission wirken, sondern auch der Kirche einen wertvollen Dienst dadurch erweisen will, daß es den Gemeinden ein Mittel im Kampf gegen die Gottlosenbewegung in die Hand gibt.

Der Deutsche Evangelische Missionsbund bemerkt dazu: „Es ist unser Wunsch und unsere Hoffnung, durch die Verbreitung unseres Flugblattes in dieser für die deutsche evangelische Mission äußerst schwierigen Zeit, sowohl eine Jubiläumsgabe für die Herrnhuter Mission, wie einige Mittel für die deutschen Missionsgesellschaften zu gewinnen. Wir haben beobachtet, daß die Adventisten vom siebten Tage durch die Verbreitung eines der Mission zugute kommenden Erntedankblattes aus den Kreisen unserer Landeskirchen erhebliche Mittel gewinnen. Der Ertrag des Jahres 1930 war annähernd 400 000 *M*. Falls es uns gelänge, in jedes evangelische Haus mit unserem Flugblatt zu kommen, auch in solche Kreise, die nicht in die Kirche und erst recht nicht zu Missionsfesten kommen, hoffen wir, der evangelischen Mission neuen Boden zu gewinnen und das Geld unserer Gemeindeglieder einem Zweck zuzuführen, der nicht einer kirchenfeindlichen Sekte dient.“

Das Flugblatt kann von der Leipziger Mission bezogen werden. Die Jugendverbände haben sich grundsätzlich bereiterklärt, den Vertrieb des Flugblattes in die Hand zu nehmen. Das Blatt umfaßt 16 Seiten und ist reichlich mit Bildern aus der Mission ausgestattet. Der Bezugspreis beträgt bei Bezug von 100 Stück 17 Pfg. je Stück, bei 1000 Stück 15 Pfg. Der Verkaufspreis soll 20 Pfg. betragen. Der Überschuß kann, wenn er nicht für Missionszwecke bestimmt wird, für örtliche Zwecke in der Gemeinde Verwendung finden.

Der Oberkirchenrat gibt den Herren Pastoren von dieser Absicht des Deutschen Evangelischen Missionsbundes Kenntnis.

Schwerin, den 24. Juni 1932.

Der Oberkirchenrat.
S i e d e n.

148) G.-Nr. I. 2541.

Ferienlager.

Im Erholungsheim des Evang. Verbandes weiblicher Jugend Mecklenburgs in Eldenburg bei Waren finden während der großen Ferien folgende Veranstaltungen statt:

16. bis 25. Juli: Feriengemeinschaft für Schülerinnen höherer Schulen. Kosten täglich 2,25 *RM*, für Verbandsmitglieder 2 *RM*.
27. Juli bis 5. August: Ferienlager für Jungcharfinder vom 10. Jahr an. Kosten täglich 1,80 *RM*.
8. bis 12. August: Freizeit für junge Mädchen. Kosten täglich 1,60 *RM*, für Verbandsmitglieder 1,40 *RM*.

Mitgebrachte Lebensmittel werden bei allen Veranstaltungen angerechnet.

Anmeldungen und Anfragen bei Frä. von Lüchow, Schwerin i. M., Regentenstraße 9.

Landesverband der evangelischen Jungmannschaften Mecklenburgs.

9. bis 14. Juli: 1. Ostdeutsches Jungvolkzeltlager (14—17jährige) in Rheinsberg für Mecklenburg, Pommern usw. Leitung: Dr. R. O. Horch und Jundwart Dannemann aus Kassel. Preis 8 *RM*. Zelte sind möglichst mitzubringen.
17. bis 24. Juli: Mecklenburgisches Jungvolklager im Ostseeheim bei Graal/Müriz. Leitung: Generalsekretär Rühne aus Lauban in Schles. und Sekretär Neumann aus Rostock. Preis 9 *RM*.
18. Juli bis 1. August: Pfadfinderlager am Blauer See. Leitung: Diafon Stecker, Güstrow.
21. Juli bis 3. August: Jugendlager des Schweriner C.V.J.M. in Schlieffenberg, Pfarrhaus. Leitung: Jugendsekretär Deichmann, Schwerin. Preis 22,50 *RM* einschl. Reise ab Schwerin und zurück.
25. Juli bis 4. August: Ferienlager für Jungchar II im Ostseeheim bei Müriz. Leitung: C.V.J.M. Rostock. Preis 12.— *RM*.
31. Juli bis 7. August: Jungvolklager der C.V.J.M. in Neusaarow bei Bad Riffingen. Leitung: Dr. Goldmann. Preis 8.— *RM*.
4. bis 15. August: Ferienlager für Jungchar I (12 bis 14 Jahre alte Jungen) im Ostseeheim bei Müriz. Leitung: Jugendpastor Kleiminger, Schwerin. Preis 12.— *RM*.
7. bis 14. August: Jungmännerlager in Schlieffenberg. Leitung: Pastor Pagels. Preis 9.— *RM*.

Auskunft und Anmeldung bei der Verbandsgeschäftsstelle (Pastor Bahr, Rostock, Ottostraße 15).

Landesverband Mecklenburg im Bund deutscher Bibelkreise.

1. Ostseelager vom 15. Juli (Anreisetag) bis 30. Juli (Abreisetag) unter Leitung des Landesführers Studienrat Wilh. Kleiminger, unterstützt voraussichtlich von Assessor Arnold Fraßcher, cand. theol. Otto Brügge, stud. paed. Martin Wagner.
2. Ostseelager vom 31. Juli bis 15. August unter Leitung von Pastor Fölsch, unterstützt voraussichtlich von Pastor Ehlers, Sekretär Alfred Raschigka, stud. theol. Willi Lohmann.

Preis für jedes Lager 20.— *RM* einschl. Fahrt (wenn Sammeltransport benutzt wird, sonst Sonderabmachung) und Ferienfahrtsteuer. Freiwilliger Mehrpreis für Minderbemittelte sehr erwünscht.

Einzahlung von 10 *RM* mit der Anmeldung auf das Postscheckkonto der Mecklenburgischen Depositen- und Wechselbank Berlin 157 927. Dabei auf dem Abschnitt vermerken: „Für BR-Landesverband, Konto A 41 025“. Zahlung der zweiten 10 *RM* an den Transportführer, der mit der Lagerleitung abrechnet.

Anmeldung bis zum 30. Juni an die Geschäftsstelle des Landesverbandes in Massow i. Meckl., Post Freienstein/Prignitz (Landeswart Pastor Gerhard Brelowski).

Wer den Anmeldetermin nicht innehält, kann voraussichtlich nicht berücksichtigt werden, da diesmal nur zwei Lager in Müriz veranstaltet werden.

3. Gutslager wird nach Bedarf eingerichtet.

Mädchen-Bibelkreis.

19. bis 30. Juli in Pötenitz bei Dassow: Ferienlager für **höhere Schülerinnen der oberen und mittleren Klassen**. Preis 20 *RM*. Anmeldungen und Auskunft bei der Gausekretärin Alexandrine Schmidt, Schwerin i. M., Ostorfer Ufer 6.

Schwerin, den 23. Juni 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sied en.

149) G.-Nr. I. 2473.

Gauferhandel.

Dem Vernehmen nach ziehen gegenwärtig durch Mecklenburg ein oder mehrere Händler, die Unterwäsche zum Kauf anbieten und sich dabei auf das Rauhe Haus in Hamburg berufen. Sie geben vor, von dort ausgesandt zu sein. Es sollen auch schriftliche Ausweise mitgeführt werden. Das Rauhe Haus weist darauf hin, daß es mit diesen Verkäufen absolut nichts zu tun hat. Es unterhält lediglich Bücherkolporteurs, die mit schriftlichen Ausweisen versehen sind und in der Regel vor jedem Besuch bei den Ortsgeistlichen angemeldet werden.

Schwerin, den 20. Juni 1932.

Der Oberkirchenrat.

L e m d e.

150) G.-Nr. I. 2521.

Gemeindefarteien.

Der Oberkirchenrat bringt in Erinnerung, daß in allen Fällen, in denen Gemeindefarteien neu angelegt werden, das vorgeschriebene Muster zu verwenden ist, um die Einheitlichkeit zu wahren und die Möglichkeit zum Austausch der Karten zu geben.

Die Rats- und Universitätsbuchdruckerei Adlers Erben gibt diese Karten, die in vielen Gemeinden des Landes einheitlich eingeführt sind, zum Preise von 26 *RM* für 1000 Stück ab. Der Oberkirchenrat ersucht, Bestellungen dorthin zu

richten oder, falls der Druck bei einer anderen Druckerei erfolgen soll, Muster für diese Karten von Herrn Pastor Frahm in Rostock oder vom Oberkirchenrat anzufordern.

In Fällen, in denen Gemeindefarteien neu eingerichtet werden, ist ein entsprechender Bericht unter Anschluß eines Musters der eingeführten Karten an den Oberkirchenrat zu erstatten.

Schwerin, den 23. Juni 1932.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

151) G.-Nr. I. 2467.

Laienschulungs-Lehrgänge.

Die Apologetische Centrale, Spandau-Johannesstift, veranstaltet wie alljährlich im Herbst, so auch in diesem Jahre wieder zwei Laienschulungs-Lehrgänge. Der Kursus A (für Anfänger) findet vom 25. September bis 8. Oktober 1932 statt, der Lehrgang B (für Fortgeschrittene) vom 17.—25. Oktober. Während der Kursus A sich mit grundsätzlichen Fragen des christlichen Glaubens beschäftigt, behandelt der Lehrgang B speziell das völkische Problem.

Anmeldungen und Anfragen sind an die Apologetische Centrale, Berlin-Spandau, Ev. Johannesstift, zu richten.

Schwerin, den 20. Juni 1932.

152) G.-Nr. I. 2462.

Betr. Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

Nach der Verordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen zur Erhaltung der Arbeitslosenhilfe usw. vom 14. Juni 1932 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 35 — und der Verordnung zur Durchführung dieser Abgabe vom 17. Juni 1932 — Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 38 — ist vom 1. Juli 1932 bis zum 31. März 1933 hinsichtlich des Arbeitsentgelts, welches nach den bisherigen Notverordnungen zu kürzen war, eine

Abgabe zur Arbeitslosenhilfe in Höhe von 1½ (eineinhalb) vom Hundert des jeweils gewährten Arbeitsentgelts einzubehalten und zugunsten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung abzuführen.

Der Abgabe unterliegen:

1. alle Lohn- und Gehaltsempfänger,
2. alle Personen, die Wartegeld, Ruhegeld, Witwen- oder Waisengeld oder außerhalb der reichsgesetzlichen Sozialversicherung sonstige Bezüge mit Rücksicht auf ein früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis erhalten.

Der Abgabe unterliegen nicht:

1. das Arbeitsentgelt der Lehrlinge,
2. Kriegs-Versorgungsbezüge nach § 8 des Einkommensteuergesetzes usw.
3. das Arbeitsentgelt für vorübergehende Dienstleistungen,
4. Renten aus der Invaliden-, Angestellten- und Unfallversicherung,
5. Aufwandsentschädigungen, soweit sie als solche vom Finanzamt anerkannt sind.

Maßgebend ist der Bruttoarbeitsentgelt.

Bei Personen, die nach der Reichsversicherungsordnung für den Fall der Krankheit oder nach dem Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für den Fall der Arbeitslosigkeit versichert sind, ist die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe als Zuschlag zu den Beiträgen zu diesen Versicherungen zu entrichten. Bei den übrigen Abgabepflichtigen hat der Arbeitgeber die Abgabe einzubehalten und die einbehaltenen Beträge gesondert an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Die Landeskirchenkasse ist angewiesen worden, vom 1. Juli d. J. ab nach den vorstehenden Bestimmungen zu verfahren, die auch für alle kirchlichen Kassen in Anwendung zu bringen sind.

Die Herren Landesuperintendenten und Pastoren werden gebeten, von diesen Bestimmungen allen kirchlichen Beamten, Kirchenökonomien, Emeriten und Witwen Kenntnis zu geben.

Schwerin, den 27. Juni 1932.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

153) G.-Nr. III. 3585.

Geschenke.

Die Patronin von Klink, Frau H. von Schnitzler, hat der Kirche zu Klink 25 Bronzeleuchter zur Beleuchtung der Kirche für Abendgottesdienste gestiftet. Die Gemeinde zu Klink hat aus dazu gesammelten Liebesgaben der Kirche einen Betglockenhammer gestiftet, der von der Firma Ohlsson, Lübeck, angefertigt ist. Die Montage- und Schmiedekosten hat die Patronin übernommen.

Schwerin, den 17. Juni 1932.

154) G.-Nr. I. 2387.

Schriften.

Note Kindererziehung. Süddeutsche Monatshefte. 1932, April. Heft 7. Verlag München. Sendlingerstraße 80. Preis des Einzelheftes 1,50 RM.

„Vergiftung der Kinderseele“ ist das Vorwort der Schriftleitung überschrieben, das darauf hinweist, daß die am 13. März für die Kommunisten abgegebenen 5 Millionen Stimmen bedeuten: Die religiösen, sittlichen, nationalen und sozialen Grundlagen unseres Volkstums sind heute bereits für jeden 7. oder 8. Deutschen hinfällig geworden. Zum Abstoßendsten und Verderblichsten der roten Massenpropaganda gehört die systematische Vergiftung der Kinderseele. Etwas über die Hälfte des Heftes mit über 40 Seiten nimmt Margarete Diederichs Artikel „Note Kindererziehung“ ein. Zunächst wird die Entwicklung der roten Kindererziehung von den sozialistischen Kinderfreunden im Jahre 1907 an bis zum Beginn der eigentlichen kommunistischen Kinderbewegung nach 1918 geschildert, sodann folgt ein Einblick in die Organisation und in die kommunistische Kinderpresse, in den Schulkampf und in die Gottlosenpropaganda unter den Kindern. — Der Eindruck dieses sich fortlaufend auf Tatsachen stützenden Artikels ist der, daß wir den Bolschewismus mitten im Lande haben und daß er bereits im Begriffe ist, die Seelen deutscher Kinder zu vergiften. Das Heft ergänzt das bereits vorliegende Material nach der Seite des Einflusses des Bolschewismus auf die Kinder in

wertvoller Weise. Es ist geeignet, weiteren Kreisen die Augen über die hier vorliegenden furchtbaren Gefahren zu öffnen.

Schwerin, den 17. Juni 1932.

155) G.-Nr. I. 2505.

Im Verlage Vandenhoeck & Ruprecht-Göttingen beginnt in Lieferungen zu erscheinen ein nach den Quellen neubearbeitetes

Handbuch der evangelischen Kirchenmusik,

das neuzeitliche Standardwerk für Liturgen, Organisten und Chorleiter.

Umfang und Erscheinungsweise: Die Ausgabe des Werkes erfolgt in Lieferungen. Jede Lieferung umfaßt 4 Druckbogen zu je 16 Seiten in Notensformat.

Zuerst erscheint der zweite Band, dessen Umfang auf etwa 35 Druckbogen veranschlagt ist. Bis Anfang des Jahres 1934 wird dieser Band voraussichtlich abgeschlossen vorliegen. Der erste Band soll im Frühherbst des Jahres 1932 zu erscheinen beginnen und Ende 1934 abgeschlossen vorliegen. Sein Umfang ist auf etwa 20 bis 25 Druckbogen veranschlagt. Der dritte Band wird voraussichtlich im Laufe des Jahres 1934 zu erscheinen beginnen und spätestens 1936 abgeschlossen vorliegen. Umfang etwa 35 Druckbogen. Der vierte Band erscheint anschließend an den dritten. Umfang etwa 25 Bogen.

Von dem Gesamtwerk erscheinen etwa 6 Lieferungen jährlich, wobei nach Möglichkeit ein Abstand von je 2 Monaten eingehalten werden wird, damit die allmähliche Anschaffung des Werkes auch bei beschränkten wirtschaftlichen Verhältnissen möglich ist.

Der Preis jeder Lieferung von 4 Bogen Umfang beträgt 4,40 RM. Eine Erhöhung des Preises für nach Schluß des Jahres 1932 hinzutretende Subskribenten bleibt vorbehalten.

Neben der Subskription auf das ganze Werk besteht die Möglichkeit, auf einzelne Bände zu subscribieren. (Preis der Lieferung 4,80 RM.)

Die unmittelbar praktische Verwendbarkeit des Werkes wird dadurch noch gefördert, daß gleichzeitig mit den Lieferungen Sonderdrucke der Chor- und Instrumentalwerke erscheinen. Sie werden jeweils zu Heften von 16 Seiten zusammengestellt, die nur von 10 Stück an zum Preise von je 80 Pf abgegeben werden. Eingehende Prospekte stellt der Verlag zur Verfügung. Allen Chören und Kirchengesangsvereinen, welche die ratenweise Beschaffung irgend ermöglichen können, wird der Subskriptionsbezug dringend empfohlen.

Schwerin, den 22. Juni 1932.

156) G.-Nr. I. 2454.

Clemen'sche Lutherausgabe. Nunmehr ist als zweiter der neu herauszugebenden Bände der Clemen'schen Lutherausgabe der Band 7 „Predigten“ im Verlage von Walter de Gruyter & Co., Berlin W 10, Genthinerstraße 38, erschienen. Der neue Band kostet im Buchhandel 8,— RM, der Verlag hat sich verpflichtet, kirchlichen Stellen den Band zum Preise von 5,— RM, die neuen Bände 5—8 also zusammen für 20,— RM zu liefern. Bei einem gleichzeitigen Bezuge der Bände 1—8 ist ein Gesamtvorzugspreis von 40,— RM eingeräumt. Beim

Bezüge der Bände 1—4 allein kosten diese 30,— *RM.* Band 5 der Ausgabe befindet sich im Druck. Band 6 ist in Bearbeitung.

Schwerin, den 20. Juni 1932.

157) G.-Nr. I. 2383.

Vergauf. Konfirmandenblatt fürs evangelische Deutschland. Auf Wunsch des Verlages macht der Oberkirchenrat wiederholt auf dies Blatt aufmerksam. Der Bezugspreis des einzelnen Monatsheftes im Umfange von mindestens 16 Seiten mit Bildschmuck beträgt bei portofreier Lieferung 14 *Pf.*, ab 10 Stück 13½ und ab 100 Stück 13 *Pf.* Verlag und einzige Bezugsquelle: Buchhandlung des Waisenhauses G. m. b. H. (Franckesche Stiftungen), Halle/Saale, Postfach 148.

Schwerin, den 8. Juni 1932.

Personalien.

158) G.-Nr. I. 2440.

Die Präsentation für die 2. Pfarrstelle zu St. Petri in Rostock ist verliehen worden an die Pastoren

Werner Niemann aus Ribnitz,

Theodor Meyer aus Groß-Giebiß,

Gerhard Schade aus Hamburg. — Gewählt ist P. Schade.

Schwerin, den 17. Juni 1932.